

B 95 – Ausbau nördlich Annaberg

von	NK 5343 009, Stat. 0.469	
bis	<u>NK 5444 084, Stat. 1.690</u>	Freistaat Sachsen
Nächster Ort:	<u>Schönfeld / Thermalbad Wiesenbad</u>	Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Baulänge:	<u>ca. 1.326 m</u>	Niederlassung Plauen
Länge der Anschlüsse:	<u>ca. 720 m</u>	

Feststellungsentwurf

2. Tektur

für eine Bundesstraßenbaumaßnahme*

~~für ein Bauwerk*~~

~~für einen Nebenbetrieb / eine Nebenanlage*~~

~~für eine Maßnahme der Lärmsanierung*~~

~~für eine Betriebseinrichtung*~~

- Ergebnisse landschaftspflegerischer Begleitplanung -


Erläuterungsbericht

29.08.2019 Th. Höker

09.09.2019 Fri

Amend

12. SEP. 2019

Aufgestellt: 16. Sep. 2019 Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Plauen	<i>i.v.</i>  Frank Petzoldt Niederlassungsleiter	

* Nichtzutreffendes streichen

Inhaltsverzeichnis Unterlage 12.0

1	Einleitung	2
1.1	Anlass	2
2	Erläuterung der Änderungen und Auswirkungen	2
2.1	Führung des Radverkehrs über die Querungshilfe	2
2.2	Änderung der Abmessungen des Regenklärbeckens mit Zufahrt über die Buswendeanlage	2
2.3	Einordnung von Gabionen im Bereich des Knotenpunktes KP1	3
2.4	Änderung des Verlegevorschlages der Gasleitung, der Trinkwasser DN 400, Energiekabel (2 x 10 KV) im Bereich der Knotenpunktes KP1 sowie der Spülleitung DN300	3
2.5	Einordnung einer Zufahrt zum Brückenwiderlager und zur Gasreglerstation	3
2.6	Änderung der Aufstellflächen der Bushaltestellen an der Ortsstraße Bahnhofstraße	4
2.7	Änderung des Knotenpunktes KP 3	4
3	Zusammenfassung	5

1 Einleitung

1.1 Anlass

Aufgrund der Stellungnahmen/Einwendungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) zur 1. Tektur, wurden Überarbeitungen und Ergänzungen bei der technischen Planung erforderlich. Da sich diese Änderungen auch in den Umweltunterlagen wiederfinden müssen, wurde am 24. Januar 2019 bei einem Termin in der Landesdirektion Chemnitz festgelegt, dass die Pläne der Umweltunterlagen hinsichtlich der aktuellen technischen Planung angepasst werden. Der Textteil der Umweltunterlagen soll auf dem Stand der 1. Tektur bleiben. Für die hier vorliegende 2. Tektur wird lediglich erläutert, welche Änderungen in der technischen Planung erfolgen und wie sich diese Änderungen auf die Umweltplanung auswirken (vgl. Protokoll zum Abstimmungstermin, erstellt am 29. Januar 2019). Diese Erläuterung erfolgt in den nachfolgenden Kapiteln.

Als Grundlage dient die technische Planung des Feststellungsentwurfes mit Stand 28.06.2019.

2 Erläuterung der Änderungen und Auswirkungen

2.1 Führung des Radverkehrs über die Querungshilfe

Die Änderung der technischen Planung bezieht sich darauf, dass der Radweg im Norden der geplanten Ausbaustrecke in Höhe der Querungshilfe eine zusätzliche Aufstellfläche erhält, damit der Radverkehr die B 95 sicher queren kann.

Dadurch werden ca. 28 m² des vorhandenen Gartens/Grabelandes (privat) zusätzlich in Anspruch genommen. Da Garten- und Grabeland eine nachrangige Bedeutung in Bezug auf Natürlichkeit, Seltenheit, Gefährdung und zeitliche Wiederherstellbarkeit besitzt (vgl. „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“, SMUL Mai 2009), hat diese kleinflächige Inanspruchnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Sie kann daher vernachlässigt werden und bewirkt keine Änderung der naturschutzfachlichen Bilanzierung des Eingriffes.

2.2 Änderung der Abmessungen des Regenklärbeckens mit Zufahrt über die Buswendeanlage

Eine Entleerungs-/Spüleleitung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen wird so verlegt, dass sie im Bereich des Regenklärbeckens in den Kanal der Straßenentwässerung einbindet. Die Abmessungen des Regenklärbeckens verringern sich gegenüber denen der 1. Tektur. Diese baulichen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Umweltbelange des geplanten Vorhabens.

Aus Gründen der Optimierung und der Verkehrssicherheit wurde die bisher von der B 95alt abgehende Zufahrt zum Regenklärbecken in die Buswendeanlage verlegt. Diese Verlegung bedeutet gegenüber der bisher geplanten Zufahrt eine zusätzliche Vollversiegelung von ca. 140 m². Demgegenüber steht eine Reduzierung der Vollversiegelung um ca. 625 m² im Bereich des Knotenpunktes (KP) 3 (siehe Kapitel 2.7). Da der zusätzlichen Neuversiegelung eine höhere Reduzierung der Versiegelung an anderer Stelle entgegensteht, hat die Verlegung der Zufahrt zum Regenklärbecken keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Sie kann daher vernachlässigt werden und bewirkt keine Änderung der naturschutzfachlichen Bilanzierung des Eingriffes.

2.3 Einordnung von Gabionen im Bereich des Knotenpunktes KP1

Um die Einhaltung von Schutzstreifen für zu verlegende Medien (siehe Kapitel 2.4) einhalten und den Eingriff in den Wald so gering wie möglich halten zu können, wurde an der westlichen Knotenpunktzufahrt des KP 1 statt der bisher geplanten Einschnittsböschung eine Gabionenwand zum Abfangen des Höhenunterschiedes gewählt. Durch diese Optimierung verringert sich der Eingriff in vorhandene Waldrandbereiche von 1.650 m² auf 1.430 m² und bei Ruderal- und Staudenfluren von 1.680 m² auf 1.280 m² (siehe K_{Bio3} bzw. K_{Bio4} in Unterlage 12.1 – Bestands- und Konfliktplan).

Da der Einsatz der Gabionen zur Minderung des Eingriffumfanges beiträgt, hat diese bauliche Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Sie kann daher vernachlässigt werden und bewirkt keine Änderung der naturschutzfachlichen Bilanzierung des Eingriffes.

2.4 Änderung des Verlegevorschlages der Gasleitung, der Trinkwasser DN 400, Energiekabel (2 x 10 KV) im Bereich der Knotenpunktes KP1 sowie der Spülleitung DN300

In der 1. Tektur fanden die Medienverläufe keine eingehende Betrachtung. Dies wird in der hier vorliegenden 2. Tektur nachgeholt. Die Verlegung der Medien (Energiekabel, Trinkwasser, Gas) steht im Zusammenhang mit den in Kapitel 2.3 beschriebenen Gabionen.

Der geplante Medienverlauf am KP 1 wirkt sich auf die landschaftspflegerischen Maßnahmen A3 (Pflanzung von Laubbäumen an der B 95) und S6 (Anlage einer Baumhecke zur Bewahrung der Leit- und Verbundstruktur zwischen einer Baumreihe und den Wäldern am Zschopauhang (440 m²) sowie Unterpflanzung eines angeschnittenen Waldrands (325 m²)) aus.

Bei Maßnahme A3 werden drei Baumstandorte vom bisher geplanten Standort am Ende der Ausbaustrecke des Wirtschaftsweges an die Böschungsoberkante nördlich der Gabionenwand verlegt. Diese Verlegung wird aufgrund der geplanten Medienverläufe erforderlich, hat aber keine Auswirkungen auf die naturschutzfachliche Bilanzierung.

Bei Maßnahme S6 entfällt aufgrund des geringeren Eingriffsumfanges (siehe Kapitel 2.3) sowie der Einhaltung von gehölzfreien Schutzstreifen für die zu verlegenden Medien die Teilmaßnahme „Anlage einer Baumhecke zur Bewahrung der Leit- und Verbundstruktur zwischen einer Baumreihe und den Wäldern am Zschopauhang (440 m²)“ und die Teilmaßnahme „Unterpflanzung eines angeschnittenen Waldrands (325 m²)“ reduziert sich auf 280 m². Dieser Maßnahmenänderung (Entfall von insgesamt 425 m² Maßnahmenfläche) steht die Reduzierung des Eingriffumfanges (Reduzierung um insgesamt 620 m²; siehe Kapitel 2.3) gegenüber.

Da die Minderung des Eingriffsumfanges in Summe höher als die Maßnahmenänderung ausfällt, entstehen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Die Änderung kann daher vernachlässigt werden und bewirkt keine Änderung der naturschutzfachlichen Bilanzierung des Eingriffes.

2.5 Einordnung einer Zufahrt zum Brückenwiderlager und zur Gasreglerstation

Da eine vorhandene Gasleitung umverlegt und damit eine Gasreglerstation nötig wird sowie das neue Brückenwiderlager einen Wartungszugang benötigt, wird eine zusätzliche Zufahrt von der Buswendeanlage aus eingeordnet. Die Zufahrt wird als Schotterrasen angelegt. Auf-

grund der Teilversiegelung wird die Gesamtfläche der Zufahrt (ca. 435 m²) mit dem Faktor 0,5 verrechnet (vgl. „Hinweise zu Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP), Ausgabe 2011 und Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau (Musterkarten LBP), Ausgabe 2011; Seite 3, Konfliktanalyse und Maßnahmenkonzept, Punkt 9). Es ergibt sich eine zu berücksichtigende Flächengröße von ca. 218 m².

Gemeinsam mit der zusätzlichen Vollversiegelung von ca. 140 m² für die Zufahrt zum Regenklärbecken (siehe Kapitel 2.2) kommt es somit zu einer Gesamtflächeninanspruchnahme von ca. 358 m². Demgegenüber steht eine Reduzierung der Vollversiegelung um ca. 625 m² im Bereich des Knotenpunktes (KP) 3 (siehe Kapitel 2.7). Somit ist die Fläche an entfallender höher als die der hinzugekommenen Vollversiegelung. Daher hat die Zufahrt keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Sie kann daher vernachlässigt werden und bewirkt keine Änderung der naturschutzfachlichen Bilanzierung des Eingriffes.

2.6 Änderung der Aufstellflächen der Bushaltestellen an der Ortsstraße Bahnhofstraße

Mit der Anpassung der zwei Bushaltestellen an der Bahnhofstraße vergrößert sich die Aufstellfläche von bisher 20 m² auf 30 m² je Haltestelle. Für die westliche Haltestelle wird die vorhandene Straße genutzt. Daher kommt es hier zu keiner Neuversiegelung. Bei der östlichen Haltestelle kann es gegenüber der 1. Tekturunterlage zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme von ca. 10 m² begrünter Straßennebenfläche kommen.

Wie im vorhergehenden Kapitel beschrieben, ist die Summe an entfallender Versiegelungsfläche höher als die hinzukommende Versiegelungsfläche. Dies hier beschriebenen zusätzlichen ca. 10 m² wirken sich nicht umkehrend darauf aus. Daher haben die Aufstellflächen der zwei Bushaltestellen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Sie können daher vernachlässigt werden und bewirken keine Änderung der naturschutzfachlichen Bilanzierung des Eingriffes.

2.7 Änderung des Knotenpunktes KP 3

Aktuelle Vorschriften erfordern eine Anpassung des Knotenpunktes. Mit der Anpassung entfällt ein Abbiegestreifen. Dadurch reduziert sich die für die Fahrbahn voll zu versiegelnde Fläche um ca. 625 m². Dieser Reduzierung stehen zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für die Zufahrt zum Regenklärbecken (ca. 140 m²), für die Zufahrt zur Gasreglerstation/Brückenwiderlager (ca. 218 m²) und für die Vergrößerung der Aufstellflächen an den Bushaltestellen Bahnhofstraße (ca. 10 m²) gegenüber.

Eine weitere Auswirkung der Knotenpunktänderung ist die geringfügige Reduzierung von Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen. Die Fläche von Maßnahme A 6 (Weiterentwicklung einer Sukzessionsbrache zum Feldgehölz durch gelenkte Sukzession) verringert sich von 930 m² auf 910 m². Maßnahme E1 (Anlage einer Streuobstwiese am Ortsrand Wiesa) wird von 1.495 m² Grundfläche auf 1.480 m² reduziert. Die durch die Änderungen hervorgerufene Gesamtreduzierung der Maßnahmenfläche beträgt 35 m². Diese Reduzierung ist so geringfügig, dass sie keine erheblichen Auswirkungen auf die naturschutzfachliche Bilanzierung hat und vernachlässigt werden kann.

In Summe überwiegt die Reduzierung der in Anspruch zu nehmenden Fläche. Gegenüber der 1. Tektur werden ca. 257 m² weniger Fläche für die Vollversiegelung in Anspruch genommen. Dies hat positive Auswirkungen auf Natur und Landschaft, stellt aber innerhalb der naturschutzfachlichen Bilanzierung für das Gesamtvorhaben nur einen geringen Anteil dar.

Daher wird trotz der positiven Auswirkung an der bisherigen naturschutzfachlichen Bilanzierung und dem bestehenden Maßnahmenkonzept festgehalten.

3 Zusammenfassung

Aufgrund von erforderlichen Überarbeitungen und Ergänzungen bei der technischen Planung, müssen die Umweltunterlagen entsprechend angepasst werden. Dafür wurde am 24. Januar 2019 bei einem Termin in der Landesdirektion Chemnitz festgelegt, dass die Pläne der Umweltunterlagen hinsichtlich der aktuellen technischen Planung angepasst werden und der Textteil auf dem Stand der 1. Tektur verbleibt. Für die hier vorliegende 2. Tektur wird lediglich erläutert, welche Änderungen in der technischen Planung erfolgen und wie sich diese Änderungen auf die Umweltplanung auswirken.

Bei den Änderungen der technischen Planung handelt es sich um

- die Führung des Radverkehrs über die Querungshilfe,
- die Änderung der Abmessungen des Regenklärbeckens mit Zufahrt über die Buswendeanlage,
- die Einordnung von Gabionen im Bereich des Knotenpunktes KP1,
- die Änderung der Aufstellflächen der Bushaltestellen an der Ortsstraße Bahnhofstraße und
- die Änderung des Knotenpunktes KP 3.

Die Hauptauswirkung dieser Änderungen liegt in der Flächeninanspruchnahme. Um diese in Bezug auf die Versiegelung zu verdeutlichen, dient die nachfolgende Zusammenstellung:

• zusätzliche Vollversiegelung Zufahrt Regenklärbecken	ca. 140 m ²
• zusätzliche Zufahrt zur Gasreglerstation (Schotterrasen)	ca. 218 m ²
• Vergrößerung Aufstellfläche Haltestellen	ca. 10 m ²
• Änderung KP 3 (Entfall Abbiegestreifen)	- ca. 625 m ²
	- ca. 257 m²

Die Zusammenstellung zeigt, dass die Änderungen einen gegenüber der 1. Tektur um ca. 257 m² geringeren Umfang an Versiegelungsfläche bewirken.

Zusätzlich erfolgt im Bereich des KP 3 eine Optimierung der Flächeninanspruchnahme (Einsatz von Gabionen statt Einschnittböschung). Dadurch verringert sich der Eingriff in vorhandene Waldrandbereiche von 1.650 m² auf 1.430 m² und bei Ruderal- und Staudenfluren von 1.680 m² auf 1.280 m².

Der Verringerung des Eingriffsumfanges stehen Änderungen an den landschaftspflegerischen Maßnahmen gegenüber. Dies betrifft die Maßnahmen A3, A6, E1 und S6. Zur Verdeutlichung der Änderungen dient die nachfolgende Zusammenstellung:

• Reduzierung Eingriffsumfang Waldrandbereich	220 m ²
• Reduzierung Eingriffsumfang Ruderal- und Staudenflur	400 m ²
• Anpassung Baumstandorte (A3)	keine Auswirkung
• Reduzierung Fläche A6	- 20 m ²
• Reduzierung Fläche E1	- 15 m ²
• Entfall Teilmaßnahme von S6	- 440 m ²
• Reduzierung Teilmaßnahme von S6	- 45 m ²
	100 m²

Der Vergleich der beiden Zusammenstellungen zeigt, dass die Reduzierung des Eingriffsumfanges mehr Fläche umfasst, als durch die Änderung an den landschaftspflegerischen Maßnahmen reduziert wird. Somit ist die Verringerung des Eingriffsumfanges höher, als die Verringerung des Maßnahmenumfangs.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Änderungen der hier vorliegenden 2. Tektur keine zusätzlichen erheblichen negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft hervorrufen. Sie haben auf die bestehende naturschutzfachliche Bilanzierung für das Gesamtvorhaben keinen entscheidenden Einfluss. Daher hat die bisherige naturschutzfachliche Bilanzierung mit dem zugehörigen Maßnahmenkonzept der 1. Tektur auch in der hier vorliegenden 2. Tektur weiterhin Bestand.